

STADT BERNBURG (SAALE)

Der Oberbürgermeister

Amt: Hauptamt

AZ: I/10 07 01

Beschlusskontrolle: 21.12.2018

Bernburg (Saale), 17.07.2018

Beschlussvorlage- Nr. 822/18 öffentlich

Betreff: Hauptsatzung der Stadt Bernburg (Saale)

		Abstimmungsergebnis:			Änderung des
		Ja	Nein	Enth.	Beschlussvorschläges
Vorberatung	04.09.2018	☐	☐	☐	☐
Ortschaftsrat Wohlsdorf					
Vorberatung	05.09.2018	☐	☐	☐	☐
Ortschaftsrat Baalberge					
Vorberatung	06.09.2018	☐	☐	☐	☐
Ortschaftsrat Aderstedt					
Vorberatung	06.09.2018	☐	☐	☐	☐
Ortschaftsrat Poley					
Vorberatung	10.09.2018	☐	☐	☐	☐
Ortschaftsrat Preußlitz					
Vorberatung	12.09.2018	☐	☐	☐	☐
Ortschaftsrat Biendorf					
Vorberatung	13.09.2018	☐	☐	☐	☐
Ortschaftsrat Gröna					
Vorberatung	13.09.2018	☐	☐	☐	☐
Ortschaftsrat Peißen					
Vorberatung	11.10.2018	☐	☐	☐	☐
Hauptausschuss					
Entscheidung	25.10.2018	☐	☐	☐	☐
Stadtrat					

Finanzielle Auswirkungen☒ Nein**Auszüge vorbehaltlich der Genehmigung sind zuzuleiten:****Amt:**☐ (ansonsten Protokolle im Intranet)

Aufgestellt: Herr Hohl

Amt: I/10

mitgezeichnet: Frau Ost - Rechtsamt
Frau Dr. Ristow – Dezernentin I_____
- Oberbürgermeister -

Kurze Inhaltsangabe (bitte für Bürger/Gäste Inhalt kurz zusammenfassen):

Da es Änderungen in der Kommunalverfassung und weitere Änderungen gab, die Auswirkungen auf die Hauptsatzung haben, ist eine Aktualisierung der Hauptsatzung erforderlich.

Begründung:

Der Stadtrat hatte bereits in seiner Sitzung vom 8. März 2018 mit der Beschlussvorlage 740/18 Änderungen der Hauptsatzung beschlossen. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens beim Salzlandkreis wurde durch die Kommunalaufsicht darauf hingewiesen, dass nach dortiger Auffassung eine Vorberatung durch die Ortschaftsräte erforderlich gewesen sei, da zumindest in einem Punkt der Änderungen (Änderung der Zahl der Ortschaftsratsmitglieder Aderstedt) die Ortschaften konkret betroffen sind (auch wenn die Änderung dem Antrag entspricht). Somit wurde mit der Kommunalaufsicht Einvernehmen darüber erzielt, dass der Beschluss unter Beteiligung der Ortschaftsräte neu gefasst wird. Materiell rechtliche Bedenken hatte die Kommunalaufsicht gegen die beschlossenen Änderungen nicht.

Zwischenzeitlich sind außerdem Änderungen der Kommunalverfassung in Kraft getreten. Soweit diese Änderungen Auswirkungen auf die Hauptsatzung haben, wurden diese ebenfalls eingearbeitet.

Im Einzelnen wurden folgende Veränderungen vorgenommen:

1. In § 5 Absatz 1 Satz 4 wurden die Worte „und es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt“ eingefügt. Dies dient der Klarstellung, dass bestimmte Rechtsgeschäfte Geschäfte der laufenden Verwaltung sind, die als untere Grenze bei der Aufgabenabgrenzung zum Hauptausschuss dienen.
2. In § 5 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 wurden die neuen Entgeltgruppen der Entgeltordnung aufgenommen. Weiterhin wurden ergänzend die S-Gruppen des TVöD aufgenommen (für Beschäftigte in Sozialberufen). Die Entgeltordnung trat zum 1. Januar 2017 in Kraft, dabei wurde u. a. die EG 9 in 3 neue Entgeltgruppen von 9a bis 9c aufgesplittet. Darum ist eine Anpassung der Hauptsatzung erforderlich. Weiterhin wurde auf Grund der Änderung der Kommunalverfassung die Versetzung in den Ruhestand aufgenommen.
3. In § 5 Absatz 1 Satz 4 Nummer 7 wurde die Ablehnung von Vergleichen ergänzt. Diese Anpassung ist durch die Änderung der Kommunalverfassung notwendig, da dieser Sachverhalt neu aufgenommen wurde.
4. In § 7 Absatz 2 Satz 1 wurden ebenfalls die Entgeltgruppen angepasst (Begründung siehe Punkt 2). Weiterhin wurde die Entlassung und Versetzung in den Ruhestand von Beamten der Laufbahngruppe 1 sowie die Entlassung von nicht verbeamteten Beschäftigten eingefügt. Diese sperrige Wortkonstruktion ist erforderlich, da in der Kommunalverfassung Beamte und Tarifbeschäftigte als Beschäftigte definiert werden, es aber in bestimmten Fällen erforderlich ist zu unterscheiden.
5. In § 7 Absatz 4 Nummer 4 wurde der Sachverhalt ebenfalls um die Ablehnung von Vergleichen ergänzt, da dies neu in die Kommunalverfassung aufgenommen wurde.
6. § 7 Absatz 5 wird gestrichen. Hier wurde bisher die Antwortfrist bei Anfragen an den OB definiert (1 Monat). Diese Definition ist nicht mehr erforderlich, da in § 43 Absatz 3 KVG-neu die Frist gesetzlich bestimmt wurde („in der Regel 1 Monat“).

7. In § 10 Absatz 2 wurde die Zahl der zu wählenden Ortschaftsratsmitglieder in Aderstedt ab der Wahlperiode 2019 auf 7 erhöht. Grund ist ein Antrag des Ortschaftsrates Aderstedt in seiner Sitzung vom 16.11.2017 (siehe Anlage 2). Gemäß § 83 Absatz 1 Satz 2 KVG besteht der Ortschaftsrat aus mindestens 3 und höchstens 9 Mitgliedern. Somit bewegt sich der Antrag des Ortschaftsrates innerhalb dieser Grenzen.

8. In § 10 wurde Absatz 3 gestrichen, da es keine übergeleiteten ehemaligen ehrenamtlichen Ortsbürgermeister mehr gibt. Alle Ortsbürgermeister wurden inzwischen aus dem Ortschaftsrat heraus gewählt. Absatz 4 wird Absatz 3.

9. In § 11 Absatz 2 wurde der Begriff „Erledigung“ durch „Entscheidung“ ersetzt, da dieser Begriff in der Kommunalverfassung ebenfalls benutzt wird. § 11 Absatz 3 wurde gestrichen, da der Oberbürgermeister sowieso für Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse verantwortlich ist und mit der Begriffsänderung in Absatz 2 zu Entscheidung keine Definition für Erledigung mehr erforderlich ist.

10. In § 12 wird Satz 2 gestrichen – Verweis auf § 10 Absatz 3. Das ist eine Folgeänderung zur Streichung von § 10 Absatz 3 (siehe Punkt 8.).

11. In § 12 Absatz 2 wurde das Aufgabenspektrum des Ortsbürgermeisters konkretisiert.

12. In § 14 wurden die Absätze 2 bis 4 gestrichen und in Absatz 1 Satz 3 eingefügt, dass Näheres zur Einwohnerfragestunde in der Geschäftsordnung geregelt wird. Grund hierfür ist ein Änderung der Kommunalverfassung in § 28 Absatz 2 KVG wo die Regelungsbefugnis zur Einwohnerfragestunde aus der Hauptsatzung wieder in die Geschäftsordnung verschoben wurde. Die Änderung in Absatz 2 ist eine Folge zur Änderung aus Absatz 1.

13. § 17 Absatz 3 wurde neu eingefügt. Damit soll eine Straffung der Planverfahren erreicht werden, da das Amtsblatt des Salzlandkreises 14-tägig erscheint.

14. In § 18 Absatz 4 Satz 2 wurde die Niederschlagung von Forderungen als Nummer 4 aufgenommen. Die Wertgrenze wurde gestrichen. Bei einer Niederschlagung handelt es sich um einen rein verwaltungsinternen Vorgang, wobei zeitweilig die Nachverfolgung und regelmäßige Mahnung von Forderungen nicht betrieben wird. Das geschieht immer dann, wenn Forderungen trotz wiederholter Mahnungen oder Beitreibungsversuchen nicht einzubringen waren und deshalb das Einzugsverfahren „ruhend“ gestellt wird.

Alle inhaltlichen Änderungen der Hauptsatzung sind in der Anlage 1 fett hervorgehoben.

Beschlussvorschlag:

Der Ortschaftsrat und der Hauptausschuss empfehlen dem Stadtrat folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) hebt den Beschluss 740/18 vom 8. März 2018 auf.
2. Der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) beschließt die Hauptsatzung in der beigefügten Fassung.

Anlagen:

- 1 - Hauptsatzung der Stadt Bernburg (Saale)

